

Wörter in Leipzig.

1661. Krause, H., Choralbuch in 4 einzelnen Stimmheften f. Singchöre an Gymnasien, Seminarien u. Volksschulen etc. 4. Hft.: Bass. 2. Aufl. 8. * 3 N^g
1662. Winter, G. A., stufenweis geordnete Übungsaufgaben zum Kopfrechnen in Bürger- u. Landschulen etc. 2. Thl. 2. Aufl. 8. Geh. * 1/3 ^f

Zeh in Dresden.

1663. Jannasch, N., unsere Pferde. Ein Beitrag zur deutschen National-Deconomie. 2. Aufl. gr. 8. In Comm. Geh. * 1/2 ^f
1664. Matthes, B., üb. die Mittel wahrhaft humane Gesinnungen gegen die Thierwelt heranzubilden. gr. 8. In Comm. Geh. * 4 N^g

Zénée in Brüssel.

- Costume, le, ancien et moderne, moeurs, usages et habillements civils, militaires et religieux de tous les peuples du monde depuis le moyen âge jusqu'à nos jours. Livr. 51—54. hoch 4. 1860. à * 2 1/2 N^g
- Revue populaire des sciences principalement dans leurs rapports avec la production agricole, la santé de l'homme et des animaux et l'économie domestique etc. rédigée par J. B. E. Husson. 4. Année. 1861. Nr. 1. gr. 8. Geh. pro cpl. * 2 ^f
- Rouyer, E., l'art architectural en France depuis François I. jusqu'à Louis XIV. Livr. 23—25. Fol. 1860. à * 16 N^g
- Séménow, N., un homme de coeur. 2 Tomes. 16. Geh. 1 ^f

Nichtamtlicher Theil.

Die Hildburghäuser Bibliothek der deutschen Klassiker vor dem Gesetze.

III. *)

Die in Nr. 18. d. Bl. abgedruckte „Selbstvertheidigung“ des s. g. Bibliographischen Institutes in Hildburghausen gegen die das obige Unternehmen betreffenden Beschuldigungen hat sicher Niemand überrascht; wir erleben es täglich, daß vor dem Forum, vor welches das Unternehmen gezogen wird, auch da die mit Geschick vorgetragenen Vertheidigungen nicht ausbleiben, wo die erhobenen Beschuldigungen auf sonnenklaren Beweisen beruhen. Solche Vertheidigungen beabsichtigen nicht eine Widerlegung der letzteren; sie bewegen sich in dem Bemühen darzutun, daß die zutreffenden Gesetze Auslegungen zulassen, welche die Beschuldigungen als Handlungen gestatten, die von den Gesetzen nicht gestraft werden.

Schreiber dieses gesteht offen, daß er, die „Selbstvertheidigung“ nicht ohne Antwort lassen könnend, sich Gewalt anthun muß, demjenigen Theile derselben, welcher sich nicht bloß auf die Rechtsausführungen bezieht und in welchem mehr mit Redensarten die zwei ersten Artikel abgefertigt, ja das literarisch Verdienstvolle des Unternehmens hervorgehoben wird, hier keine Erwiderung werden zu lassen; er hat dies aber einmal, weil er hier zum deutschen Buchhandel spricht, der das s. g. Bibliographische Institut in Hildburghausen sehr wohl kennt, nicht nöthig, und er will außerdem nicht die sittliche Seite des Gegenstandes in die Debatte über die klaren Rechtspunkte tragen. Nur gegen die eine Aufstellung in der Einleitung der „Selbstvertheidigung“ müssen wir uns verwahren, daß die früher ergangene Erklärung des s. g. Bibliographischen Institutes uns darauf aufmerksam gemacht: daß dieser Firma das Bewußtsein von der Strafbarkeit ihrer Handlung abgehe. Für so naiv möchten wir nicht gehalten werden, und was wir oben über den Werth solcher Vertheidigungen ausgesprochen, beweist am besten, daß wir's auch nicht sind.

Doch zur Sache! Die Lehre vom theilweisen Nachdrucke, von der erlaubten und nicht erlaubten Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte etc. in Anthologien, Sammlungen etc., vom Anführen einzelner Stellen etc. bildet einen der heikelsten und schwierigsten Punkte in der literarischen Gesetzgebung; ein Blick in die vortreffliche Beit-Hinschius-Roenne'sche Arbeit des Entwurfs eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des literarischen Eigenthums zeigt, wie überaus schwierig es ist, die richtige Fassung zu treffen, will man über die angeführten Punkte allen dabei zur Geltung kommenden Momenten Rechnung tragen; die Erfahrung zeigt auch, daß die größere Zahl der in Deutschland geführten

Nachdruckproceße auf einer Handhabung dieses Theiles der literarischen Gesetzgebung beruht. Bei dieser Art literarischer Rechtsfälle handelt es sich vielfach um die feinsten Distinctionen, ja oft um subjective Auffassungen, so daß selbst die geistvolle Aufstellung, in welcher der kgl. preussische literarische Sachverständigen-Verein (S. XXV. im Vorworte der „Sammlung seiner Gutachten“, Berlin 1848) die den Entscheid gebende Frage präcisirt hat, nicht immer das Richtige treffen wird.

Aber um alle diese feinen Fragen, über die sich wirklich streiten läßt und welche von der größeren Zahl der mangelhaften deutschen Particulargesetzgebungen so recht offen gelegt werden, handelt es sich gegenüber der Bibliothek der deutschen Klassiker in der That nicht; was in ihr vorliegt, ist so entschieden eine von keinem deutschen Gesetze gestattete Vervielfältigung, ist so gerade das, was vor allem jedes Gesetz zum Schutze des literarischen Eigenthums verbietet, daß es eben nur nöthig wird, unbefangen und ohne die entschiedene Absicht, die Dinge geradezu auf den Kopf zu stellen, diese Gesetze anzusehen, um sich davon zu überzeugen.

Das sachsen-meiningische Gesetz, das in vorliegendem Falle in Betracht kommt, ist noch dazu in den, den Fall betreffenden Paragraphen sehr deutlich, klar und bestimmt, wenn dieselben Paragraphen des oesterreichischen und des preussischen Gesetzes auch noch besser sein dürften.

§. 2. des meiningischen Gesetzes bezeichnet jede Vervielfältigung eines Werkes oder einzelner Theile desselben, welche ohne Genehmigung des Urhebers etc. geschieht, als Nachdruck. Dann kommt: daß als Nachdruck nicht erachtet werden soll, wenn bloß einzelne Stellen und kleinere Stücke eines größeren Werkes in größeren Sammlungen, Chrestomathien, Anthologien etc., welche aus den Werken mehrerer Verfasser gezogen sind, aufgenommen werden. Endlich §. 3.: „Auszüge aus andern Werken, welche ohne Erlaubniß des Verfassers und Verlegers besonders gedruckt erscheinen, sind Nachdruck.“ Diese drei klaren Sätze neben die Bibliothek der deutschen Klassiker gelegt — man faßt sich unwillkürlich an den Kopf, — wie ist es möglich, daß gegenüber solchen Bestimmungen Jemand nur wagt, einzelne Theile eines Werkes, nicht etwa bloß einzelne Stellen oder kleinere Stücke desselben, ja Auszüge eines Werkes ohne Genehmigung der Verfasser zu vervielfältigen!

Da kommt die „Selbstvertheidigung“; an das Arndt enthaltende Bändchen der Bibliothek anknüpfend, sagt sie: ja wohl, das ist ein Auszug aus Arndt's Gedichten, aber der Paragraph verbietet ja nur, daß Auszüge besonders gedruckt erscheinen; das Bändchen enthält auch noch einen Auszug aus Stagemann's Werken, die Auszüge aus Arndt sind also nicht besonders gedruckt erschienen — also erlaubt! Wir gestehen, auf

*) II. S. Nr. 13.